

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUR ORGANISATION UND VERMITTLUNG VON VERANSTALTUNGEN (GOV) DER MARBURG TOURISMUS UND MARKETING GMBH

1. Vertragsgegenstand, Stellung der Beteiligten

1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Organisation von Gruppenreisen, Veranstaltungen, Tagungen, Kongressen, Events und anderen Projekten (nachstehend "Veranstaltung" genannt) durch die **Firma Marburg Tourismus und Marketing, Pilgrimstein 26, 35037 Marburg, Tel.06421/9912-0, Fax. 06421/9912-12, E-Mail mtm@marburg.de (nachstehend "MTM" genannt)** für den Auftraggeber (nachfolgend AG genannt).

1.2 Die **MTM** vermittelt zur Erfüllung Ihres Auftrages Verträge zwischen den Erbringern der jeweiligen Leistung (z.B. Hotel, Restaurant, Künstler, Busunternehmen, Gästeführer etc.) - nachfolgend "Leistungsträger" genannt. Der Vertrag über die Leistungserbringung kommt ausschließlich zwischen dem Leistungsträger und dem AG zustande.

1.3 Die **MTM** ist berechtigt, als Vertreter des AGs rechtsgeschäftliche Erklärungen mit Wirkung für und gegen die Leistungsträger abzugeben. Die entsprechende Vertretungsvollmacht wird insoweit vom AG ausdrücklich anerkannt. Diese gilt insbesondere für die Vereinbarung der Geschäftsbedingungen des Leistungsträger als Bestandteil des Vertrages mit dem AG.

1.4 Der AG haftet für alle Verpflichtungen aus den von der **MTM** für ihn mit den Leistungsträgern abgeschlossenen Verträgen unmittelbar. Er stellt die **MTM** von jedweden Ansprüchen der Leistungsträger, die von diesen an die **MTM** im Zusammenhang mit der Auftragsausführung für den AG gestellt werden, frei. Diese Verpflichtung besteht nur dann nicht, wenn sich solchen Ansprüche aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Vertragspflichten der **MTM** gegenüber dem Auftrag ursächlich ergeben.

1.5 Zwischen der **MTM** und den Leistungsträgern einerseits und den Teilnehmern an der Veranstaltung des AGs andererseits werden vertragliche Beziehungen nicht begründet. Der AG hat es unbedingt und strikt zu vermeiden, die **MTM** in irgendeiner Weise, insbesondere als Veranstalter, Mitveranstalter, Vertragspartner oder sonstig rechtlich Verantwortlicher gegenüber seinen Teilnehmern zu benennen oder eine solche Erwähnung in seiner Werbung, seinen Anmeldeformularen, seinen Veranstaltungsunterlagen und/oder seiner Vertragsgestaltung mit seinen Teilnehmern vorzunehmen oder in sonstiger Weise einen entsprechenden Anschein zu erwecken.

1.6 Der AG hat die **MTM** und die Leistungsträger von jedweden vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen seiner Teilnehmer freizustellen, soweit sich solche nicht ursächlich durch aufgrund eines vorsätzlichen oder grob fahrlässig verschuldeten Verhalten oder Unterlassen der **MTM** oder der Leistungsträger ergeben und zu Sach- oder Personenschäden der Teilnehmer führen.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen der **MTM** und dem AG finden in erster Linie diese Geschäftsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über die entgeltliche Geschäftsbesorgung und den Werkvertrag §§ 675, 631 ff. BGB Anwendung.

2.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge des AGs an die **MTM** und zwar auch dann, wenn dieser Vertrag nicht neu vereinbart, mitgeteilt oder ausdrücklich in Bezug genommen wird.

2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AGs haben gegenüber der **MTM** und den vermittelten Leistungsträgern keine Gültigkeit und zwar auch dann nicht, wenn sie vom AG im Rahmen der Korrespondenz mit der **MTM** oder dem Leistungsträger vorgelegt oder in Bezug genommen werden und auch dann nicht, wenn Ihnen die **MTM** oder der Leistungsträger nicht allgemein oder im Einzelfall widerspricht.

2.4 Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem AG einerseits und der **MTM** und dem Leistungsträger andererseits findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

2.5 Für die Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsbedingungen sowie ergänzender schriftlicher Vereinbarungen ist ausschließlich die jeweilige deutsche Fassung maßgeblich. Übersetzungen dienen lediglich der Information des AGs und haben keine rechtliche Verbindlichkeit.

3. Pflichten und Haftung der MTM

3.1 Die **MTM** hat die Auftragsabwicklung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmen.

3.2 Die **MTM** hat sich darum zu bemühen, Verträge mit den Leistungsträgern und dem AG nach dessen Auftrag abzuschließen. Die **MTM** haftet jedoch nicht für das Zustandekommen eines dem Auftrag des AG entsprechenden Vertragsverhältnisses mit dem Leistungsträger.

3.3 Die **MTM** haftet nicht für vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen des Leistungsträgers und für die vermittelte Leistung selbst. Gewährleistung und Haftung bezüglich der Leistungen regeln sich ausschließlich im Verhältnis zwischen dem AG und dem Leistungsträger.

3.4 Die Haftung der **MTM** aus dem Vermittlungsvertrag ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und der Höhe nach auf den dreifachen Preis der vermittelten Leistungen beschränkt. Diese Beschränkung auf den dreifachen Preis der vermittelten Leistungen gilt nicht für Personenschäden.

4. Pflichten und Haftung des AGs

4.1 Der AG ist verpflichtet, für die Veranstaltung auf seine Kosten eine umfassende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der **MTM** den Abschluss und die Prämienzahlung vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Diese Versicherung hat sowohl die Haftung des AGs als auch seiner Teilnehmer für Schäden abzudecken, die den Teilnehmern selbst, der **MTM**, den Leistungsträgern oder sonstigen Dritten durch den AG, seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder die Teilnehmer schuldhaft verursacht werden.

4.2 Außerdem weist die **MTM** den AG darauf hin, dass der AG eventuell verpflichtet ist, Künstlersozialversicherungs-Abgaben selbst abzuführen.

5. Abwicklung der Aufträge, Leistungsänderungen

5.1 Nach Erhalt der Anfrage durch den AG und Einholung der Angebote durch die Leistungsträger übermittelt die **MTM** an den AG ein Angebot mit Preisen und Leistungen.

5.2 Soweit im Angebot der **MTM** nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wurde, haben Preise und Leistungen aus vorangegangenen Aufträge keinerlei Rechtswirkung oder Bedeutung für neue Aufträge, auch nicht bei gleichen Leistungsinhalten oder Leistungsträgern.

5.3 Der AG ist verpflichtet, innerhalb einer von der **MTM** gesetzten Annahmefrist, ohne besondere Fristsetzung unverzüglich, die Annahme des Angebots oder etwaige Änderungs- oder Ergänzungswünsche bezüglich Leistungsträgern, Kategorien, Leistungsumfang, Personenzahl, Leistungszeitraum, Abläufe und aller sonstiger Umstände mitzuteilen. Der AG ist insbesondere verpflichtet, konkret anzugeben, soweit er bezüglich der Teilnehmerzahl, einzelner Leistungen oder der Termine mit den Leistungsträgern Optionen, Änderungs- oder Rücktrittsvorbehalte insgesamt oder teilweise vereinbart haben will.

5.4 Werden Vorgaben oder Änderungswünsche gemäß vorstehender Regelung an **MTM** übermittelt, klärt **MTM** diese ab und übermittelt schriftlich ein entsprechend geändertes, neues Angebot.

5.5 Der Vertrag mit den Leistungsträgern kommt rechtsverbindlich zustande, sobald der AG gegenüber der **MTM** schriftlich ohne weitere Erweiterungen, Einschränkungen oder Änderungen die Annahme des Angebots erklärt. Mit Zugang dieser Annahmeklärung wird eine verbindliche Abnahme- und Zahlungspflicht des AGs nach Maßgabe des letzten Angebots begründet. Ein Recht des AGs zu Reduzierung der Leistungen, der Personenzahlen oder sonstiger Änderungen besteht danach nur noch insoweit als dies im letzten Angebot ausdrücklich festgelegt wurde.

5.6 Der AG hat alle Verhandlungen ausschließlich über die **MTM** zu führen. Die **MTM** haftet nicht für Vereinbarungen, die der AG dieser Verpflichtung zuwider direkt mit dem Leistungsträger trifft, ebenso nicht für alle sich hieraus etwa ergebenden Leistungs- und Organisationsmängel und deren Folgen. Der AG stellt die **MTM** von allen Folgen und Ansprüchen solcher Direktabsprachen frei.

5.7 Prospekte, Auskünfte und Zusicherungen Dritter, insbesondere der Leistungsträger selbst, die im Widerspruch zum vom AG angenommen, letzten und rechtsverbindlichen Angebot stehen oder darüber hinausgehen, sind für die **MTM** nicht verbindlich. Die **MTM** haftet nicht für deren Erfüllung.

6. Preise, Preiserhöhungen

6.1 Jedwede Provisionen, Kick-Backs oder sonstige handelsübliche Vergütungen von Leistungsträgern an Vermittler stehen ausschließlich der **MTM** zu. Die **MTM** ist zur Aufkalkulation auf die Preise des Leistungsträgers berechtigt.

6.2 Es gelten ausschließlich die im letzten, rechtsverbindlich vom AG angenommenen Angebot bezeichneten Preise.

6.3 Die Leistungsträger sind berechtigt, Preiserhöhungen im Rahmen vertraglich vereinbarter Vorbehalte (insbesondere Mindestteilnehmerzahlen und Staffelpreise) nach gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere bei der Erhöhung von Steuern und Abgaben. Die **MTM** ist berechtigt, solche Preiserhöhungen mit Rechtswirkung gegenüber dem AG anzuerkennen.

7. Zahlungsabwicklung, Inkasso und Abrechnung

7.1 Der AG hat Anzahlungen, Abschlagszahlungen und Restzahlungen an die **MTM** als Inkassobevollmächtigten des Leistungsträgers entsprechend der Auftragsbestätigung zu leisten. Sofern dort nichts festgelegt ist, ist **der gesamte Preis der vermittelten Leistungen** an die **MTM** spätestens 28 Tage vor Leistungsbeginn zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Gutschrift auf dem angegebenen Konto der **MTM** an.

7.2 Zahlungen sind in Euro zu leisten. Jedwede Bankgebühren, Spesen oder sonstige Zahlungskosten trägt der AG.

7.3 Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der rückständige Betrag ab Fälligkeit mit 8% über dem Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

7.4 Ist der AG mit einer Zahlung länger als 1 Woche in Verzug, kann die **MTM** namens der Leistungsträger nach vorheriger Mahnung mit Fristsetzung die dem jeweiligen Auftrag zugeordneten Verträge mit den Leistungsträgern fristlos kündigen, bzw. ein Zurückbehaltungsrecht gelten machen. **Bei Zahlungsfälligkeiten kürzer als 2 Wochen vor Reisebeginn beträgt die Frist 2 Werktage.**

8. Stornierung und Kündigungen

8.1 Der AG ist vor Veranstaltungsbeginn (bis 1 Tag vor der ersten Leistung/Teilleistung) zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Teilkündigung des Vertrages mit der **MTM**, der Verträge mit den einzelnen Leistungsträgern sowie von einzelnen Leistungen **nur entsprechend der in diesem Vertrag oder Anlagen zu diesem Vertrag oder Einzelvereinbarungen mit den einzelnen Leistungsträgern berechtigt**. Kündigungen, Stornierungen oder Rücktrittserklärungen haben schriftlich oder per Telefax zu erfolgen.

8.2 Zur Kündigung des Vertrages mit der **MTM** selbst ist der AG dann berechtigt, wenn es der **MTM** nicht gelingt, Verträge über die vom AG gewünschten Leistungen abzuschließen, bzw. diese Leistungen zu beschaffen. Die Kündigung durch den AG ist erst nach Ablauf einer diesbezüglich vereinbarten Frist zulässig. Ist eine solche Frist nicht vereinbart, hat der AG der **MTM** vor der Kündigung eine angemessene Frist zu setzen.

8.3 Der AG ist nach Veranstaltungsbeginn zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Teilkündigung des Vertrages mit der **MTM**, der Verträge mit den einzelnen Leistungsträgern sowie von einzelnen Leistungen nur berechtigt soweit in diesem Vertrag oder Anlagen zu diesem Vertrag oder in den Einzelvereinbarungen mit den einzelnen Leistungsträgern kein festes Leistungskontingent, sondern eine Abnahme oder Inanspruchnahme sowie Abrechnung nach Bedarf vereinbart wurde.

8.4 Der AG ist nach Veranstaltungsbeginn zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Teilkündigung des Vertrages mit der **MTM**, der Verträge mit den einzelnen Leistungsträgern sowie von einzelnen Leistungen wegen Mängeln der Leistung nur berechtigt, soweit der Mangel angezeigt und eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt wurde. Mängelanzeigen haben ausschließlich direkt an den jeweiligen Leistungsträger zu erfolgen.

8.5 Die **MTM** kann den Vertrag mit dem AG kündigen, wenn es der **MTM** nicht gelingt, Verträge über die vom AG gewünschten Leistungen abzuschließen, bzw. diese zu beschaffen.

8.6 Dem AG bzw. der **MTM** und/oder den Leistungsträgern bleibt es vorbehalten, den Vertrag mit der **MTM** und/oder den Leistungsträgern ganz oder teilweise zu kündigen, soweit die Veranstaltung insgesamt oder wesentliche Leistungsteile wegen Umständen aufgrund höherer Gewalt (Krieg, terroristische Anschläge, Naturereignisse, behördliche Anordnungen oder Verbote) nicht durchgeführt werden können.

9. Leistungen und Leistungsänderungen

9.1 **MTM** ist berechtigt, bis 15 Tage vor Leistungsbeginn einseitig Änderungen von Preisen, Leistungen und Kategorien zu erklären, falls nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Bei wesentlichen Änderungen kann der AG kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des AG, gleich welcher Art, bestehen nicht.

9.2 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reise bzw. Veranstaltungsleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Auftrags, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von der **MTM** oder dem Leistungsträger nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit diese die gebuchten Leistungen nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche gegen den Leistungsträger bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die **MTM** wird den AG über solche Leistungsänderungen oder Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen.

10. Stornokosten

10.1 Eine Stornierung, ein Rücktritt, ein Teilrücktritt, eine Reduzierung von Personenzahlen oder Kontingenten ist ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung nur zu folgenden Bedingungen möglich:

Stornokosten für Unterbringungsleistungen:

Für Gruppen ab 16 Personen:

Bis 8 Wochen vor Reisebeginn kostenfrei
Bis 6 Wochen vor Reisebeginn 50% der Gesamtkosten
Bis 2 Wochen vor Reisebeginn 75% der Gesamtkosten
danach 90% der Gesamtkosten

Für kleinere Gruppen, Einzelpersonen, Familien, Paare:

Bis 8 Wochen vor Reisebeginn kostenfrei
Bis 6 Wochen vor Reisebeginn 15% der Gesamtkosten
Bis 4 Wochen vor Reisebeginn 30% der Gesamtkosten
Bis 2 Wochen vor Reisebeginn 50% der Gesamtkosten
danach 75% der Gesamtkosten

Stornokosten für sonstige Leistungen:

Bis 8 Wochen vor Reise-/Veranstaltungsbeginn	kostenfrei
Bis 6 Wochen vor Reise-/Veranstaltungsbeginn	5% der Gesamtkosten
Bis 4 Wochen vor Reise-/Veranstaltungsbeginn	15% der Gesamtkosten
Bis 2 Wochen vor Reise-/Veranstaltungsbeginn	30% der Gesamtkosten
danach	75% der Gesamtkosten

10.2 Dem AG ist es unbenommen, dem Leistungsträger nachzuweisen, dass ihm keine oder geringere Kosten als die geltend gemachten Stornopauschalen entstanden sind. Dem Leistungsträger bzw. der **MTM** ist vorbehalten, konkrete höhere Kosten zu fordern, die entsprechend zu beziffern und zu belegen sind.

10.3 Stornierungen, ein Rücktritt, ein Teilrücktritt, eine Reduzierung von Personenzahlen oder Kontingenten haben schriftlich zu erfolgen. Die Nichtinanspruchnahme von Leistungen ohne schriftliche Stornierung berührt die volle Zahlungsverpflichtung des AG nicht.

11. Kündigung wegen höherer Gewalt

11.1 Die rechtsverbindlich zustande gekommenen Einzelaufträge können von der **MTM** oder dem AG im Falle der höheren Gewalt ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gekündigt werden.

11.2 Der Begriff der höheren Gewalt bestimmt sich nach deutschem Recht und den nachfolgenden Bestimmungen.

11.3 Höhere Gewalt auf Seiten des Leistungsträgers liegt vor, wenn die Erbringung der von ihm geschuldeten Leistungen aufgrund bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Elementarereignisse z.B. Sturm, Erdbeben, Überschwemmung, Brand, aufgrund Krankheit oder behördlicher Anordnungen erheblich erschwert, gefährdet, beeinträchtigt oder vereitelt ist oder wird.

11.4 Höhere Gewalt auf Seiten des AG liegt nur dann vor, wenn er oder die Reisenden an der Anreise oder an der Inanspruchnahme der Leistungen aufgrund bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Elementarereignisse z.B. Sturm, Erdbeben, Überschwemmung oder aufgrund behördlicher Anordnungen, insbesondere unverschuldeter Einreisehindernisse, gehindert sind.

11.5 Will eine der Vertragsparteien ein Recht zur Kündigung wegen höherer Gewalt geltend machen, so ist dies gegenüber dem anderen Vertragspartner unverzüglich auszuüben.

12. Haftung des AG

Der AG haftet für Schäden, die der **MTM** oder dem Leistungsträger entstehen, soweit hierfür ein Verschulden des AG ursächlich oder mitursächlich war.

Dies gilt auch für die Verletzung von Sorgfalts-, Aufklärungs-, Hinweis- und Informationspflichten des AG gegenüber den Reisenden.

Der AG hat die **MTM** und/oder den Leistungsträger freizustellen, soweit er von Reisenden auf Gewährleistungs- und/oder Schadensersatz aufgrund von ihm zu vertretender Umstände in Anspruch genommen wird.

13. Gerichtsstand, Ausschlussfrist, Verjährung

13.1 Der AG kann die **MTM** und den Leistungsträger nur an deren Sitz verklagen.

13.2 Für Klagen der **MTM** und/oder des Leistungsträgers gegen den AG wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Leistungsträgers bzw. der **MTM** vereinbart.

13.3 Der AG anerkennt die Berechtigung der **MTM** Forderungen des Leistungsträgers auch ohne gesonderten Nachweis einer Abtretung oder Vollmacht im eigenen Namen geltend zu machen.

13.4 Jedwede Ansprüche gegenüber der **MTM** oder dem Leistungsträger, insbesondere auch Einwendungen gegen Abrechnungen, hat der AG innerhalb einer Frist von 1 Monat ab dem vertraglichen Leistungsende, bei Rechnungen ab Rechnungsdatum, schriftlich geltend zu machen.

13.5 Ansprüche gegen die **MTM** und/oder den Leistungsträger - ausgenommen Ansprüche wegen Körperschäden oder aus unerlaubter Handlung - verjähren innerhalb 1 Jahres ab dem vertraglich vorgesehenen Leistungsende. Die gesetzlichen Hemmungsvorschriften bleiben unberührt.

14. Sonstige Bestimmungen

14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der Geschäftsbedingungen insgesamt sowie die Rechtsverbindlichkeit der Einzelaufträge nicht.

14.2 Keine Vertragspartei ist berechtigt, Rechtsansprüche aus diesem Vertragsverhältnis ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei auf Dritte zu übertragen. Der AG ist nicht berechtigt, Ansprüche aus Einzelaufträgen ohne Zustimmung der **MTM** auf Dritte zu übertragen.

14.3 Der Vertragsunterzeichner des AG erklärt, für diesen vertretungsberechtigt zu sein. Er haftet bei fehlender Vollmacht für alle Verpflichtungen des AG aus diesem Vertragsverhältnis. Diese Regelung gilt entsprechend bei der Erteilung der Einzelaufträge.